

83. Bedeutung der Verbürgung für eine bestimmte Zeit. Ist die Vorschrift im § 777 BGB. auf die Verbürgung für solche Verbindlichkeiten entsprechend anwendbar, die erst nach Übernahme der Bürgschaft entstanden sind?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juni 1913 i. S. F. (Bekl.) w. L. B. Bank (Kl.). Rep. VI. 105/13.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hatte dem Kaufmann H. einen laufenden Kredit eröffnet. In der Urkunde vom 16. November 1911 verbürgte sich der Beklagte für alle Forderungen, die ihr „aus dem gewährten Kredit gegen H., sowie aus von diesem ausgestellten, girierten oder

akzeptierten Wechseln entstanden sind oder entstehen werden, selbstschuldnerisch in Höhe von 10000 *M* für die Zeit bis 15. Februar 1912.“ Die Klägerin forderte von ihm diesen Betrag auf Grund von 4 Wechseln über je 2500 *M*, die von ihr am 29. November 1911 ausgestellt, von H. akzeptiert und am 15. Februar 1912 fällig geworden waren. Die Vorinstanzen haben nach dem Klagantrag erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Streit der Parteien betrifft die Auslegung der in der Urkunde enthaltenen Zeitbestimmung und deren Einwirkung auf die Haftung des Beklagten. Die Verbürgung für eine bestimmte Zeit kann bedeuten: entweder, daß der Kreis der Forderungen, auf die sich die Bürgschaft beziehen soll, nach ihrer Entstehungszeit beschränkt sein soll, oder daß die Bürgschaftsverpflichtung selbst zeitlich beschränkt sein soll, sodaß der Bürge innerhalb der Frist in Anspruch genommen werden muß. Weder für die eine noch für die andere Bedeutung spricht eine Vermutung, wenn auch bei Übernahme der Bürgschaft für künftige Verbindlichkeiten, insbesondere bei Übernahme einer Kreditbürgschaft die erstere Bedeutung am nächsten liegt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 63 S. 11 flg.); es ist vielmehr durch freie Auslegung zu ermitteln, in welcher Absicht die Haftung zeitlich begrenzt worden ist.

Das Landgericht hat nun keineswegs, wie das Berufungsgericht annimmt, eine Feststellung in dieser Beziehung getroffen; es hat vielmehr die Auslegung des Beklagten als richtig unterstellt, daß durch den Zusatz „bis 15. Februar 1912“ eine zeitliche Beschränkung der Bürgschaftsverpflichtung selbst beabsichtigt gewesen sei, aber auch bei dieser Unterstellung die Haftung des Beklagten aus der Bürgschaft nicht für erloschen erachtet, weil § 777 BGB. auf Verbindlichkeiten, die — wie hier — zur Zeit der Übernahme der Bürgschaft noch nicht bestanden haben, wenigstens entsprechend anwendbar sei und die Klägerin gemäß dem Satze 2 des Abs. 1 dieser Bestimmung dem Beklagten bereits am 15. Februar 1912 die Anzeige gemacht habe, daß sie ihn in Anspruch nehme. Dieser Auffassung ist auch das Berufungsgericht beigetreten, und es hat hiermit die Zurückweisung der Berufung begründet; das angefochtene Urteil ist sonach dahin

aufzufassen, daß es mit dem Landgerichte zugunsten des Beklagten unterstellt, die Bürgschaftsverpflichtung selbst habe zeitlich beschränkt sein sollen.

Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß § 777 BGB. auch auf die Verbürgung für solche Verbindlichkeiten entsprechend anwendbar sei, die erst nach Übernahme der Bürgschaft entstanden sind. Dem stehe nicht bloß der klare Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung entgegen, sondern auch ihre Entstehungsgeschichte.

Dem Rechtsmittel kann kein Erfolg zuteil werden. Zwar ist es dem Revisionsgerichte versagt, selbst an die Auslegung der Bürgschaftsurkunde heranzutreten und zu prüfen, ob nicht der Standpunkt der Klägerin der richtige ist, wonach durch die in der Bürgschaftsurkunde enthaltene Zeitbestimmung nur der Kreis der Forderungen, auf die sich die Bürgschaft beziehen sollte, nach ihrer Entstehungszeit habe beschränkt sein sollen, so daß die Frage nach der Anwendbarkeit des § 777 ganz auszuscheiden hätte. Denn, wenn auch, wie die Klägerin mit Recht hervorhebt, sehr gewichtige Umstände, so besonders die Kürze der Zeit zwischen dem Tage der Ausstellung der Urkunde und dem Endpunkte der darin bestimmten Frist, für diese Auffassung sprechen, so daß es für die Vorinstanzen nahe gelegen hätte, sich dafür zu entscheiden, so würde es sich doch nach der gegebenen Sachlage insoweit um eine tatsächliche Feststellung handeln, die von dem Revisionsgerichte nicht getroffen werden kann. Allein die Ansicht der Vorinstanzen, daß auch auf die Bürgschaft für künftige Verbindlichkeiten die Vorschrift in § 777 entsprechend Anwendung leide, soweit — was hier regelmäßig nicht der Fall ist — überhaupt die Bürgschaftsverpflichtung selbst zeitlich begrenzt ist, kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden.

Einer solchen Anwendung steht zunächst nicht, wie die Revision meint, der Wortlaut des § 777 entgegen. Er bezieht sich allerdings nur auf Bürgschaften für eine bestehende Verbindlichkeit; das findet aber seine Erklärung in der Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung. Der 1. Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschäftigte sich mit der Frage des Erlöschens der Bürgschaft im Falle ihrer zeitlichen Beschränkung überhaupt nicht. Den bezüglichlichen Vorschriften der verschiedenen Gesetzgebungen gegenüber führen die Motive zu

§ 679 des 1. Entwurfs (Bd. 2 S. 681) aus: „Wie eine solche Beschränkung zu verstehen sei, lasse sich unter Umständen allerdings nur schwer bestimmen. Beziehe sich die Bürgschaft auf künftige Ansprüche, handle es sich insbesondere um eine Kreditbürgschaft, so sei die Bedeutung der Beschränkung meist unschwer zu ermitteln; es liege die Auslegung nahe, der Bürge wolle die Bürgschaft nur für diejenigen Ansprüche übernehmen, welche innerhalb der festgesetzten Bürgschaftszeit zur Entstehung gelangen. In den anderen Fällen unterliege dagegen die Deutung einer der Bürgschaft beigefügten Beschränkung in Ermangelung eines für die Auslegung maßgebenden Anhaltspunktes häufig den erheblichsten Zweifeln. Eine Auslegungsregel oder eine dispositive Rechtsnorm könnte hiernach nur angemessen erscheinen; allein es wäre äußerst schwer, die angemessene Rechtsnorm zu finden.“ Der 2. Entwurf hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt und die Aufnahme einer Bestimmung über die zeitlich beschränkte Bürgschaft wenigstens für den Fall durch das praktische Bedürfnis für geboten erachtet, daß es sich um Verbindlichkeiten handelt, die bei der Übernahme der Bürgschaft bereits bestehen (vgl. Prot. Bd. 2 S. 485). Dagegen hat er von einer besonderen, den Parteidritten im Zweifel wiedergebenden Bestimmung über die Bedeutung einer Beschränkung bei Bürgschaften für künftige Verbindlichkeiten lediglich deswegen abgesehen, weil er — in Übereinstimmung mit den Motiven zum 1. Entwurf — bei dergleichen Bürgschaften das Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung der Bürgschaftsverpflichtung selbst für den Regelfall überhaupt verneint hat. Hiernach steht der Wortlaut des § 777 einer entsprechenden Anwendung dieser Bestimmung auf Bürgschaften für künftige Verbindlichkeiten, falls überhaupt die Bürgschaftsverpflichtung selbst zeitlich beschränkt ist, jedenfalls nicht entgegen. Der Rechtsgedanke aber, der jener Bestimmung zugrunde liegt, nämlich auf eine bestimmte Zeit eine Ordnung zu schaffen, ob und inwieweit der Gläubiger bis zum Ablaufe der Zeit bereits die Inanspruchnahme des Bürgen eingeleitet und durchgeführt haben müsse, trifft auch bei ihnen zu und deshalb ist auch auf sie die Bestimmung entsprechend anzuwenden.“ . . .